

## ZAHNERSATZ

## Teleskopbrücke und Ersatzprothese im Oberkiefer

**FRAGE:** „Ein Privatpatient bekommt im OK eine Teleskopbrücke zuzüglich einer Ersatzprothese. Der Befund lautet wie folgt: 18, 16, 15, 21, 25, 28 fehlen, 17, 14-11, 22, 23, 24, 26, 27 werden überkront. Wie rechne ich das ab?“ |

**ANTWORT:** Nachfolgend die Planung für die definitive Arbeit. Die Verblendungen sind nicht aufgeführt (bei der GOZ-Abrechnung nicht relevant).

Verblendungen  
nicht aufgeführt

	T	B	B	T	T	T	T	B	T	T	T	B	T	T	
f		f	f					f				f			f
8	7	6	5	4	3	2	1	1	2	3	4	5	6	7	8

Für diese Arbeit könnte die folgende Abrechnung infrage kommen:

Zahn	Anzahl	Geb.-Nr.	Leistung	Faktor	Betrag
	1	0030	Heil- und Kostenplan	2,3	25,87 Euro
17,14-11,22-24,26,27	1	0070	Vitalitätsprüfung	2,3	6,47 Euro
17,14-11,22-24,26,27	10	0090	Infiltrationsanästhesie	2,3	77,60 Euro
17,14,24,26,27	5	4055	Entfernung harter und weicher Beläge	2,3	8,40 Euro
13-11,22,23	5	4050	Entfernung harter und weicher Beläge	2,3	6,45 Euro
17,14-11,22-24,26,27	10	2330	Indirekte Überkappung	2,3	142,30 Euro
17,14-11,22-24,26,27	10	2180	Aufbauauffüllung	2,3	194,00 Euro
17,14-11,22-24,26,27	10	2197	Adhäsive Befestigung	2,3	168,20 Euro
17, 27	2	2030	Besondere Maßnahmen beim Präparieren	2,3	16,82 Euro
17, 27	2	2030	Besondere Maßnahmen beim Füllen	2,3	16,82 Euro
17,14,11,22,24,26	6	5120	Provisorischer Brückenanker	2,3	186,30 Euro
16,11,25	3	5140	Provisorische Brückenspanne	2,3	31,05 Euro
13,12,23,27	4	2270	Provisorische Krone	2,3	139,72 Euro
OK	2	5170	Individuelle Abformung	2,3	64,68 Euro
17,14,11,22,24,26	6	5040	Teleskopkrone	2,3	2.021,82 Euro
16,11,25	3	5070	Brückenspanne	2,3	155,22 Euro
13,12,23,27	4	5040	Teleskopkrone	2,3	1.347,88 Euro

**Bitte beachten:** Ob eine Reinigung der Zähne durchgeführt wird und ob Aufbauauffüllungen notwendig sind, ergibt sich aus der Behandlung. Es wurde nur eine Infiltrationsanästhesie je Zahn geplant, mit Begründung kann je Sitzung auch mehr als eine Infiltration berechnet werden. Werden die Teleskopkronen adhäsiv befestigt, kann die Nr. 2197 je Krone berechnet werden. Werden die Provisorien im Eigenlabor überarbeitet und poliert, so wird ein Eigenbeleg erstellt. Außerdem ist die Zahnfarbenbestimmung berechenbar. Nicht aufgeführt sind die FAL-Leistungen (GOZ-Nrn. 8000 ff./Gesichtsbogen).

Es wird außerdem eine Ersatzprothese angefertigt:

		E	E					E				E			
f		f	f					f				f			f
8	7	6	5	4	3	2	1	1	2	3	4	5	6	7	8

Hier kommt Nr. 5200 zum Ansatz, zusätzlich für jede Spanne – also dreimal – die Nr. 5070. Die Nr. 5200 beschreibt jedoch nur die Kunststoffprothese mit einfachen Halteelementen. Werden in diese Prothese für alle Teleskopkronen „Kunststoffsekundärteile“ eingearbeitet, könnte die Prothese auch analog berechnet werden. Eine mögliche Analoggebühr ist Nr. 5220. Sind individuelle Abformungen hierfür erforderlich, ist Nr. 5170 je Abformung berechenbar.

#### AUFBAUFÜLLUNG

### Aufauffüllungen, die in Präparationssitzung für Brückenanker gelegt werden: Abrechnung?

**| FRAGE:** „Wie werden Auffauffüllungen berechnet, die in der Präparationssitzung für einen Brückenanker (nach GOZ-Nr. 5010) gelegt werden? Kann nur die GOZ-Nr. 2180 oder die „echte“ Füllungsgröße nach den GOZ-Nrn. 2090, 2100, 2110, 2120 berechnet werden?“ |

**ANTWORT:** Die Nr. 2180 enthält die Vorbereitung eines zerstörten Zahnes mit Aufbaumaterial zur Aufnahme einer Krone. Wenn ein Brückenanker nun nicht zerstört ist und lediglich zur Aufnahme eines Brückengliedes präpariert werden muss, ist in der Regel keine Auffauffüllung notwendig, sodass hier die Nr. 2180 nicht anfällt. Der plastische Aufbau zur Aufnahme eines Brückenankers ist nicht mit der Nr. 2180 abgegolten und daher unseres Erachtens analog abrechenbar (siehe dazu den Beitrag „Berechnung von Füllungen – was ist richtig?“ in PA 09/2012, Seite 17). Rechtsprechung und Stellungnahmen – auch von der Bundeszahnärztekammer – sind uns dazu nicht bekannt.

#### KRONENFRAKTUR

### Glasfaserstift eingeklebt, natürliche Zahnkrone als Aufbau verwendet und an Zähnen fixiert

**| FRAGE:** „Bei einem Privatpatienten liegt eine komplette Fraktur der natürlichen Krone 22 vor. Vopr leicht +, Röntgen-Bild erstellt. Endo ist leider nicht möglich. Der Kanal ist obliteriert. Um der Patientin schnell zu helfen, haben wir einen Glasfaserstift eingeklebt, die natürliche Zahnkrone als Aufbau verwendet und an den Nachbarzähnen fixiert. Was kann in diesem Fall berechnet werden?“ |

**ANTWORT:** Für diesen Fall kommt folgende Abrechnung infrage: Einkleben des Glasfaserstifts: GOZ-Nr. 2195; adhäsive Befestigung: GOZ-Nr. 2197; Befestigen der natürlichen Zahnkrone: Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ (zum Beispiel GOZ-Nr. 2200); Fixation der Krone 22 an den Zähnen 23 und 21: GOZ-Nr. 7070 (2 x); adhäsive Befestigung: GOZ-Nr. 2197 (2 x).

Prothese ggf. auch analog berechenbar, zum Beispiel nach der GOZ-Nr. 5220

Analogberechnung, da Leistung in GOZ nicht beschrieben

Komplette Fraktur der natürlichen Krone 22